

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der freiwilligen feuerwehr der Landeshauptstadt erfurt vom

Aufgrund der §§ 2, 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531 ff), in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113,115) sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) in Verbindung mit dem § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) und § 17 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt (Feuerwehr-satzung) vom 27.02.2009 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 27.06.2012 die **Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt (*Aufwandsentschädigungssatzung*)** beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Ruhen oder Kürzung der Aufwandsentschädigung
- § 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung
- § 5 Gleichstellungsklausel
- § 6 Inkrafttreten

Anlagen:

1. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Wahlfunktionen
2. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung
3. Stundenvergütung Kreisausbilder
4. Aus- und Fortbildung / Reisekosten
5. Verdienstaufschlag
6. Brandsicherheitswachdienst / Veranstaltungsabsicherung / Zuschüsse

§ 1 Grundsatz

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt wird entsprechend Feuerwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Erfurt, unter Maßgabe der Schutzzieldefinition strukturiert. Abweichungen der Aufwandsentschädigung zwischen den Feuerwehreinheiten resultieren aus dem unterschiedlichen taktischen Einsatzwert, dem technischen Standard sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben. Die Aufwandsentschädigung ist dem Aufgabenspektrum der Inhaber der in § 2, Absatz 1 und Absatz 2 genannten Funktionen angepasst.

(2) Ergänzend zur Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung werden entsprechend § 10 Absatz 6 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) Zuschüsse ausgezahlt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt erhalten für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten folgende monatliche Pauschbeträge als Aufwandsentschädigung:

I. Angehörige mit Wahlfunktionen:

- a) Stadtfeuerwehrwart
- b) Stadtjugendfeuerwehrwart
- c) ständiger Vertreter des
Stadtjugendfeuerwehrwartes (Stellvertreter)
- d) Wehrführer
- e) ständige Vertreter der Wehrführer (Stellvertreter)
- f) Löschgruppenführer
- g) Jugendfeuerwehrwarte /
Jugendfeuerwehrwarte Löschgruppe
- h) Leiter Fachgruppe SEG

II. Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung/Bestätigung:

- a) Verbandsführer
- b) Kinderfeuerwehrwarte
- c) Gerätewarte
- d) Sicherheitsbeauftragte
- e) Zugführer der Katastrophenschutzzüge
- f) ständige Vertreter der Zugführer der
Katastrophenschutzzüge (Stellvertreter)
- g) Kreisausbilder

(2) Werden der Brandsicherheitswachdienst sowie die brandschutz- und sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen durch ehrenamtliches Personal der Feuerwehr Erfurt ausgeführt, sind diese entsprechend Anlage 6 zu entschädigen.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung der Funktion verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

(5) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach Absatz 1 wahr, die mit einer Aufwandsentschädigung in Form von monatlichen Pauschbeträgen verbunden sind, so erhält er nur die jeweils höchste. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder.

(6) Neben den monatlichen Pauschbeträgen werden auf Antrag besondere Aufwendungen erstattet

- 1) Fahrt- und Reisekosten
- 2) Verdienstaussfall

(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Zuschüsse sind in den Anlagen dieser Satzung beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Betrag der Aufwandsentschädigung wird im Voraus ab dem ersten vollen Monat, in dem der Anspruch besteht, gezahlt.

(2) Beim Wegfall des Anspruches auf Aufwandsentschädigung im Laufe des Geschäftsjahres endet die Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem der Anspruch entfällt.

(3) Abweichend von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 werden Entschädigungen für Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 2 sowie für Kreisausbilder nach tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entfällt:

- 1) Wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- 2) Solange der Feuerwehrangehörige vorläufig vom Dienst freigestellt ist.
- 3) Wenn der Feuerwehrangehörige entpflichtet wird.
- 4) Wenn der Feuerwehrangehörige von seiner Funktion zurücktritt.

§ 5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung und Stundenvergütung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 21.10.1998, zuletzt geändert am 20.06.2002 (Amtsblatt vom 26.07.2002) außer Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige mit Wahlfunktionen

- (a) Der Stadtfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 30,00 EUR zzgl.
o3,00 EUR für jede aufgestellte
Freiwillige Feuerwehreinheit
- (b) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 25,00 EUR zzgl.
o3,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr
- (c) Der ständige Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 12,50 EUR zzgl.
o1,50 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr
- (d) Die Wehrführer werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 30,00 EUR zzgl.
15,00 EUR für erstes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
o5,00 EUR für zweites zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
für drittes zugeordnete Kraftfahrzeug für
o5,00 EUR besondere Risiken/Sonderaufgaben
- (e) Die ständigen Vertreter der Wehrführer werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 15,00 EUR zzgl.
o7,50 EUR für erstes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
o2,50 EUR für zweites zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
für drittes zugeordnete Kraftfahrzeug für
o2,50 EUR besondere Risiken/Sonderaufgaben
- (f) Die Löschgruppenführer werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 15,00 EUR
- (g) Die Jugendfeuerwehrwarte wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 25,00 EUR
- (h) Der Leiter der Fachgruppe SEG wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 20,00 EUR

Anlage 2

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für
Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung/Bestätigung

- (a) Die berufenen Verbandsführer werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 25,00 EUR zzgl.
03,00 EUR für jede aufgestellte
Freiwillige Feuerweereinheit im Verband
- (c) Die bestätigten Kinderfeuerwehrwarte werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 20,00 EUR
- (d) Die bestätigten Gerätewarte werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 20,00 EUR zzgl.
10,00 EUR für jedes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
05,00 EUR jedes zugeordnete Fahrzeug einer Löschgruppe
- (e) Der bestätigte Sicherheitsbeauftragte FF wird wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 10,00 EUR
- (f) Die berufenen Zugführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt
entschädigt:
Grundbetrag: 20,00 EUR
- (g) Die ständigen Vertreter der Zugführer der Katastrophenschutzzüge werden
wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 10,00 EUR

Anlage 3

Stundenvergütung Kreisausbilder

Der berufene Kreisausbilder erhält entsprechend dem vorgegebenen
Lehrgangs- und Seminarplan des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und
Katastrophenschutz:

je 11,00 EUR
Ausbildungs-
stunde

Anlage 4

Aus- und Fortbildung / Reisekosten

Bei vom Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz genehmigten externen Aus- und Fortbildungslehrgängen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Erfurt eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse Deutsche Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeent-

schädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23.12.2005 (zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.03.2009, (GVBL S. 238) in seiner jeweiligen Fassung. Die Erstattung nach diesem Absatz erfolgt nicht, sofern ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird.

Anlage 5 Verdienstaussfall

(1) Entsprechend § 14 Absatz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) wird auf Antrag der Verdienstaussfall gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten.

(2) Für Beruflich selbstständig oder freiberuflich tätige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige wird auf Antrag der Verdienstaussfall in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt. Für die Zeit des Verdienstaussfalls wird der Zeitraum von Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr zugrunde gelegt. Der pauschalisierte Stundenbetrag beträgt 12,50 Euro/Stunde. Kann der Feuerwehrangehörige nachweisen, dass sein Verdienstaussfall den pauschalierten Betrag übersteigt, so erhält er als Tagessatz einen Betrag in Höhe des dreihundertsten Teils der Jahreseinkünfte. Für Einsätze mit einem Zeitraum unter 10 Stunden am Tag wird eine anteilige Berechnung vorgenommen. Der Verdienstaussfall ist von einem Steuerberater oder vom Finanzamt zu bestätigen.

Anlage 6

- (1) Brandsicherheitswachdienst
- (2) Veranstaltungsabsicherung
- (3) Zuschüsse

(1) Für angewiesenen Brandsicherheitswachdienst wird nach Vorlage des Wachprotokolls eine Entschädigung in Höhe von 45% des in der Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt (FwGebSEF), Anlage 1, Punkt 1.4 festgelegten Stundensatzes ausgezahlt.

(a) Angefangene Stunden werden auf 0,5h aufgerundet. Für Hin- und Rückweg wird eine zusätzliche Stunde vergütet.

(b) Bei der Berechnung des auszahlenden Stundensatzes wird nach den Regeln der kaufmännischen Rundung auf volle oder halbe Euro gerundet.

(2) Sind bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Erfurt erweiterte Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge erforderlich wird nach Vorlage des Einsatzberichtes wie unter Punkt (1) aufgeführt entschädigt.

(3) Zur Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten im IV. Quartal des Geschäftsjahres, entsprechend der Stärke Ihrer Abteilungen (Stichtag: letzter Werktag im Oktober), eine Mittelzuweisung nach folgendem Schlüssel:

- ✓ pro aktives Mitglied Einsatzabteilung: 7,00 €
- ✓ pro Jugendfeuerwehrangehörigen: 6,00 €
- ✓ pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung: 3,00 €

(a) Weitergehende Zuschüsse zu besonderen Anlässen in der Feuerwehreinheit können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beantragt werden.

(b) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt zweckgebunden auf das Konto des Fördervereins der jeweiligen Feuerwehreinheit.